Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
Herrn Dr. Ludwig Weidinger
Meindlstr. 14
81373 München

Verwaltung Bezirk Ost
PLAN-HAIV-33V

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
Dienstgebäude: Blumenstr. 19
Zimmer [redacted]
Sachbearbeitung: [redacted]
plan.ha4-33@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			24.03.2026

Sendlinger Getränkemarkt aus der Schaidlerstr. 1

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08645 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 10.02.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Darin bitten Sie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, gegenüber dem Investor des Bauvorhabens Schaidlerstraße/Rupert-Mayer-Straße/Wolfratshauser Straße darauf zu drängen, dass der Sendlinger Getränkemarkt im Neubauvorhaben nach wie vor berücksichtigt wird.

Gerne geben wir Ihnen hierzu folgende Rückmeldung:

Die Lokalbaukommission hat für das betreffende Grundstück mit Bescheid vom 24.10.2025 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes mit 40 Wohneinheiten, eines Hauses für Kinder und einer Tiefgarage mit Mobilitätskonzept erteilt.

Gemäß Art. 68 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Insoweit besteht hierauf ein Rechtsanspruch des Bauherrn.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Es gibt grundsätzlich für die Lokalbaukommission keine rechtliche Handhabe bzw. rechtliche Grundlage dafür, die Umsetzung einer Baugenehmigung zu verhindern. Wir haben also keine Einflussmöglichkeit auf den Eigentümer, wie er mit seinem Baurecht umgeht bzw. ob er davon Gebrauch macht.

Nach der uns aktuell bekannten Berichterstattung in den öffentlichen Medien ist es offensichtlich privatrechtlich (gerichtlich) bereits entschieden, dass eine parallele Nutzung Kita und Getränkemarkt vom Eigentümer nicht gewünscht bzw. nicht umsetzbar ist.

Unabhängig davon, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung grundsätzlich keine Vermittlerrolle einnehmen kann, sehen wir bei dieser Konstellation auch keine Möglichkeit, aus öffentlich-rechtlicher Sicht Einfluss auf den Investor zu nehmen bzw. sich für den weiteren Erhalt des Getränkemarktes einzusetzen.

Wir bedauern, dass wir leider nichts für den Erhalt des Getränkemarktes tun können.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 08645 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift wirksam.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

II. Abdruck von I.
an das Direktorium HA II BA-Geschäftsstelle Süd
zum Auftrag vom 11.02.2026.

III. Abdruck von I. und II.

an SG 3 (per Email, zur Einstellung RIS und z.A. im DMS)

an HA IV-Beschlusswesen

IV. Zum Vorgang bei HA IV/33V

Keßler
Abteilungsleitung

[LHM-Schutzbedarf: 2]